

104. 1. Ist während des „hauswirtschaftlichen Jahres“ die Hausfrau i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Erzieherin und Lehrerin der Minderjährigen?

2. Kann auch der Ehemann die Stellung des Erziehers haben?

I. Straffenat. Ur. v. 25. Juni 1937 g. A. 1 D 361/37.

I. Landgericht Stuttgart.

Gründe:

Der Angeklagte hat fortgesetzt unzüchtige Handlungen mit der minderjährigen Helene B. vorgenommen. Die B. befand sich zur Ableistung des „hauswirtschaftlichen Jahres“ im Haushalte des Angeklagten; „sie wohnte und lebte ganz in der Familie“. Der schriftliche Vertrag war zwischen dem gesetzlichen Vertreter der Helene B. — ihrem Adoptivvater B. — und der Ehefrau des Angeklagten abgeschlossen worden, so wie das in den „Richtlinien“ vorgesehen ist, die zur Regelung des „hauswirtschaftlichen Jahres“ von dem Reichsjugendführer, der Reichsfrauenführerin und dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemeinsam erlassen worden sind. Der Angeklagte war mit dem Abschlusse dieses Vertrages einverstanden; daß er alle einzelnen Bestimmungen des Vertrages und der „Richtlinien“ gekannt habe, hat das LG. nicht feststellen können. Es hat sich auch nicht feststellen lassen, daß es zum Beischlafe zwischen dem Angeklagten und der B. gekommen ist, so daß eine Straftat nach dem § 182 StGB. entfällt. Eine Straftat nach dem § 176 Abs. 1 Nr. 3 kommt nicht in Frage, weil die B. bereits das vierzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

Das LG. hat den Angeklagten i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. als Erzieher angesehen und ihn nach dieser Strafbestimmung verurteilt.

Gegen die Anwendung des § 174 Abs. 1 Nr. 1 richtet sich der Angriff der Revision; sie ist der Meinung, der Angeklagte sei nicht Erzieher der B. gewesen. Dem kann nicht gefolgt werden; vielmehr ist im Ergebnisse der Auffassung des LG. zuzustimmen.

Erzieher ist nach der ständigen Rechtsprechung des RG., wer berufsmäßig die ganze Lebensführung eines Minderjährigen, seine sittliche Haltung und geistige Entwicklung, ähnlich wie ein Vater

oder Vormund, sei es allein, sei es neben anderen ihm gleich- oder auch übergeordneten Personen, zu leiten oder zu überwachen hat. (So namentlich RGSt. Bd. 68 S. 20, 23, übrigens auch die nicht-veröffentlichte E. des erf. Senats v. 15. Februar 1935 1D 796/34, die den Gehülfen eines Waisenhausleiters betrifft.) Es gehört zwar zum Begriffe des „Erziehers“, daß seine Tätigkeit ihrem Wesen nach die ganze Lebensführung des Minderjährigen erfaßt; diese Tätigkeit braucht aber nicht Hauptaufgabe zu sein, und es ist auch nicht notwendig, daß sie gegen Entgelt, zu Erwerbszwecken, ausgelibt wird. Es genügt vielmehr für das Erfordernis der „Berufsmäßigkeit“, daß gerade die Lebensstätigkeit, die jeweils in Betracht kommt, auf eine gewisse Dauer die Verpflichtung zu besonderer Sorgfalt in der Erfüllung der Aufgabe und die Verantwortlichkeit gegenüber dem Minderjährigen begründet; dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das Verhältnis gegenüber dem Minderjährigen selbstgewählt oder durch Gesetz, Befehl oder ähnlich begründet ist.

Es ergibt sich schon hiernach ohne weiteres, daß gegenüber einem Minderjährigen mehrere nebeneinander Erzieher sein können. Das ist übrigens auch bereits in der älteren Rechtsprechung des RG. anerkannt (vgl. RGSt. Bd. 29 S. 49, 50). In der neueren Rechtsprechung ist allerdings der Begriff des Erziehers in dem Sinne stark ausgedehnt worden, daß die Erziehereigenschaft mit Tätigkeitsarten verbunden sein kann, bei denen das auf den ersten Blick nicht ohne weiteres anzunehmen ist. Diese Entwicklung beruht indes, wie bereits in der angezogenen neueren Rechtsprechung des näheren dargelegt worden ist, darauf, daß der nationalsozialistische Staat eine seiner Hauptaufgaben gerade in der Erziehung der Jugend sieht. Die Erfüllung dieser Aufgabe bringt es mit sich, daß der Minderjährige auf einer Reihe von Lebensgebieten im Sinne der nationalsozialistischen Staatsführung geschult und erzogen wird. Mit dem Inhalte der sich daraus ergebenden Einzelaufgaben hat sich auch der Kreis der Personen, die sich mit der Erziehung von Minderjährigen zu befassen haben, gegenüber den Verhältnissen der früheren Zeit anders gestaltet. Es ist also nur eine Folge, die sich aus den geänderten Verhältnissen ergibt, daß auch der Begriff des Erziehers i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. eine weitere Ausgestaltung erfahren muß und bereits erfahren hat. Darauf beruhen denn auch — ausgesprochenermaßen — die Entscheidungen des RG., die sich

auf die Hitlerjugend (a. a. O. Bd. 68 S. 20) oder auf die Landhelferin beziehen (a. a. O. Bd. 69 S. 216; RGUrt. v. 30. Januar 1936 2D 824/35 = JW. 1936 S. 1446 Nr. 14; v. 27. April 1936 5D 250/36 = JW. 1936 S. 2995 Nr. 19 u. HR. 1936 Nr. 1386).

Diese rechtliche Entwicklung kann allerdings dazu führen, daß die bisherige Rechtsprechung des RG. zum Pflegeelternverhältnis i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ihre Bedeutung verliert, da sich aus den Feststellungen da, wo sie zur Annahme eines Pflegeelternverhältnisses nicht ausreichen, regelmäßig die Merkmale des Erziehers ergeben könnten. Daraus kann indes kein Grund gegen die neue Rechtsprechung entnommen werden. Es wäre vielmehr zu begrüßen, wenn schon auf diese Weise Lücken geschlossen werden könnten, die sich früher unter dem Gesichtspunkte des Pflegeelternverhältnisses nicht ausfüllen ließen.

Von der so festgestellten rechtlichen Grundlage aus ist es zunächst selbstverständlich, daß die Hausfrau im „hauswirtschaftlichen Jahr“ i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Erzieherin der Minderjährigen ist. Das ergibt sich aus den im Urteil näher wiedergegebenen „Richtlinien“ mit aller Klarheit. Danach ist das „hauswirtschaftliche Jahr“ ein wesentlicher Teil des nationalsozialistischen Erziehungswerkes, soweit es die weibliche Jugend betrifft. Daß diese Einrichtung zugleich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dienen soll, steht dem nicht entgegen. Es ist daher auch nicht angängig, die Minderjährigen, die für das „hauswirtschaftliche Jahr“ in einen Haushalt aufgenommen werden und darin ihre Arbeit leisten, nur von der arbeitsrechtlichen Seite her zu beurteilen. Ähnlich wie bei der Landhelferin, jedoch noch weit stärker, ist beim „hauswirtschaftlichen Jahre“ die Erziehung im nationalsozialistischen Sinne, neben der Ausbildung für den Beruf der künftigen Hausfrau und Mutter, als die Aufgabe der Leiterin des Haushaltes aufgestellt und betont hervorgehoben worden; ihren Erziehungsanordnungen und Maßnahmen ist die Minderjährige unterworfen. Die Leiterin des Haushaltes hat insoweit eine Stellung, die der der Mutter ähnlich ist. Auch das wird in den „Richtlinien“ besonders hervorgehoben. Daß die Haushaltsleiterin, die Hausfrau, zugleich Lehrerin der Minderjährigen i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist, ergibt sich aus ihrem festgelegten Aufgabekreis ebenso zweifelsfrei; darauf kommt es indes hier nicht weiter an. Zwischen der Hausfrau und der Minderjährigen besteht im

vollen Umfange das Verhältnis der geistigen und sittlichen Unterordnung, wie es zum Tatbestande der Strafvorschrift des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. gehört.

Darüber, welche Stellung der Ehemann der Hausfrau im „hauswirtschaftlichen Jahre“ gegenüber der Minderjährigen einnimmt, ob auch ihm erzieherische Aufgaben zufallen, ist in den „Richtlinien“ nichts gesagt. Darüber enthält auch der Vertrag nichts; der Ehemann wird auch nicht persönlich zum Vertragsabschlusse gezogen. Insoweit unterscheidet sich demnach allerdings der hier zu beurteilende Fall von den Fällen, die in der bisherigen neueren Rechtsprechung entschieden worden sind, insbesondere von dem Falle der „Landhelferin“. In allen diesen Fällen standen dem Täter selbst zweifelstfrei die Rechte und Pflichten zu, nach denen die Frage seiner Eigenschaft als Erzieher (oder Lehrer) zu beurteilen war. Diese Verschiedenheit steht indes nicht entscheidend der Annahme entgegen, daß „im hauswirtschaftlichen Jahre“ grundsätzlich auch dem Ehemanne die Stellung des Erziehers gegenüber der Minderjährigen zukommt.

Die Minderjährigen, die das „hauswirtschaftliche Jahr“ ableisten, sind kurz zuvor erst aus der Erziehung der Schule entlassen worden. Sie bedürfen also der Erziehung noch weiterhin. Diese weitere Erziehung soll nach den „Richtlinien“ in einer Familie geschehen. Die maßgebenden Stellen haben Familien ausfindig zu machen, die für die Erfüllung der Aufgabe geeignet sind. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Hausfrau, der in erster Linie die Aufgabe übertragen und mit der der Vertrag förmlich abgeschlossen wird, zur Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere aber gerade der Erziehung, auf die es hier entscheidend ankommt, nur dann imstande ist, wenn sie darauf rechnen kann, daß sie in ihrem Ehemann als dem Haushaltungsvorstande jederzeit den nötigen Rückhalt und die nötige Unterstützung findet. Auf die Mitwirkung des Ehemannes bei der Erziehung kommt es von vornherein entscheidend an, mag sie auch im einzelnen Falle nur darin bestehen, daß der Ehemann die Stellung der Hausfrau gegenüber der Minderjährigen durch sein gesamtes Verhalten stützt und stärkt, sich aber eigener besonderer Erziehungsmaßnahmen enthält. Auch ihm fällt nach dem Wesen der Familiengemeinschaft, in die die Minderjährige — mit seiner Zustimmung — aufgenommen wird, und nach

der Stellung, die er in dieser Gemeinschaft hat, von selbst die Aufgabe zu, sich an der Erziehungsaufgabe, die in erster Linie der Hausfrau obliegt, zu beteiligen, wenn auch seine Beteiligung an der weiteren Aufgabe der Hausfrau, an ihrer Lehrtätigkeit, nach deren Wesen entfällt. Es ist ferner insbesondere selbstverständlich, daß die zur Ableistung des „hauswirtschaftlichen Jahres“ in die Familiengemeinschaft aufgenommene Minderjährige auch den Erziehungsanordnungen und Maßnahmen des Ehemannes unterworfen ist und auch sie zu beachten hat. Aus der Familiengemeinschaft ergibt sich demnach notwendig, daß auch der Ehemann der Hausfrau, die eine Minderjährige im „hauswirtschaftlichen Jahre“ zu betreuen hat, neben und mit der Hausfrau auf die ganze Lebensführung der Minderjährigen in einer Weise einzuwirken hat, wie es nach den oben erörterten Grundsätzen zum Wesen des Erziehers nach dem § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. gehört, aber auch ausreichend ist.

Der Angeklagte konnte demnach Erzieher der Helene B. i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. sein.

Aus dem Inhalte des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß der Angeklagte gegenüber der Helene B. auch tatsächlich die Stellung gehabt hat, die seine Eigenschaft als deren Erzieher i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. begründet. Zwar sind dabei die Feststellungen und Erwägungen des LG. außer Betracht zu lassen, die sich mit der Tätigkeit der B. im Milchgeschäfte des Angeklagten befassen; denn die B. sollte nach dem Zwecke der „Richtlinien“ nicht darin ausgebildet werden, und es bleibt unklar, ob ihr Vater und die weiteren maßgebenden Stellen ihrer Beschäftigung mit diesen Arbeiten zugestimmt hatten. Aber diese Unklarheit beeinträchtigt nicht das Ergebnis. Denn selbst wenn man diesen Teil der Beschäftigung der B. ausschließt, tragen die Urteilsausführungen einwandfrei die Annahme des LG., der Angeklagte habe auch nach der tatsächlichen Gestaltung der Sachlage die Stellung des Erziehers der Helene B. i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. gehabt. Rechtlich einwandfrei ist hierbei auch die innere Tatsache behandelt. Der Angeklagte hat nach den Urteilsfeststellungen alle maßgebenden Tatsachen gekannt; eine falsche Würdigung dieser Tatsachen durch den Angeklagten wäre nur ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum (RGSt. Bd. 67 S. 390, 391).

Hiernach ist die Revision des Angeklagten zu verwerfen.